

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU

Thüringer Gesetz für eine regelkonforme, diskriminierungsfreie und verständliche Anwendung der deutschen Sprache an Thüringer Schulen und in der Verwaltung („Korrekte-Sprache-Gesetz“)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Sprache ist eines der wichtigsten Ausdrucksmittel und prägt die Kultur. Sie muss in allen Bereichen der öffentlichen Kommunikation einheitlich, rechtssicher, grammatikalisch und orthographisch eindeutig und unbeeinflusst von gesellschaftlichen Strömungen sein und

sich auf der Grundlage des Grundgesetzes befinden. Dies schließt insbesondere die Bereiche der öffentlichen Verwaltung und der Bildung ein.

Veränderungen der Sprache setzen sich nur dann durch, wenn sie auch von der überwiegenden Mehrheit der Sprechenden allgemein akzeptiert werden. Davon kann angesichts der fehlenden Akzeptanz der „Gendersprache“ in der Bevölkerung jedoch nicht die Rede sein. Eine deutliche Mehrheit von etwa zwei Drittel der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland lehnt die Einführung einer „Gendersprache“ ab.

Verantwortlich für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks im unerlässlichen Umfang ist ausschließlich der Rat für deutsche Rechtschreibung, dem 41 Mitglieder aus sieben europäischen Ländern und Regionen angehören, und nicht das opportune politische Handeln einer dem „Gender-Mainstreaming“ verpflichteten ideologisierenden Minderheit. Mit seinem jüngsten Beschluss vom 14. Juli 2023 hat der Rat für deutsche Rechtschreibung eindeutig klargestellt, dass die Verwendung von Sonderzeichen im Wortinnern zur Kennzeichnung verschiedener Geschlechtsidentitäten weiterhin nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie gehört und daher nicht den aktuellen Festlegungen des für die Anwendung der deutschen Sprache verbindlichen Amtlichen Regelwerks entspricht. Im Rahmen der Normenvermittlung und -überprüfung sind demnach Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder andere Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern nicht vorgesehen und insofern Normenverstöße. Auch für die Rechts- und Amtssprache in den Verwaltungen, für Texte von Lehr- und Lernmitteln in Schulen sowie für die Schul- und Unterrichtssprache gilt die Einhaltung des vom Rat für deutsche Rechtschreibung verantworteten Amtlichen Regelwerks.

Die Einführung und Verwendung von „Gendersprache“ verunsichert und überfordert Menschen, erschwert die Verständlichkeit und führt daher auch zu kulturellen Konflikten. Sie ist Ausdruck einer bestimmten gesellschaftlich-politischen Auffassung, die entsprechend der Vorstellung einer „flüssigen“ Geschlechtlichkeit („Genderfluid“) das tradierte binäre Geschlechtersystem von Männern und Frauen infrage stellt.

Die Verwendung von „Gendersprache“ entspricht auch in keiner Weise dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung bzw. dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Grundgesetz und Art. 2 Verfassung des Freistaates Thüringen), da sie weder eint noch zusammenführt, sondern im Gegenteil ausschließt. Unter anderem werden mit der Anwendung von „Gendersprache“ rund sechs Millionen Menschen in Deutschland ausgegrenzt, die nicht richtig lesen und/oder schreiben können. Ferner wirkt sich dies auch ausgrenzend für integrationswillige Migranten und behindert die notwendige Inklusion von Menschen mit Seh- und/oder Hörbehinderung sowie alle, die auf Leichte Sprache angewiesen sind. Vor allem diskriminiert und grenzt „Gendersprache“ diejenigen Menschen aus, die eine solche vom Amtlichen Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung nicht unterstützte Sprache ablehnen, ungefähr zwei Drittel der deutschen Bevölkerung. Es besteht die Gefahr, dass durch Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“, Doppelpunkt oder andere Formen der Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern, in den Schulen des Freistaats Thüringen die Schülerinnen und Schüler beim Erlernen der richtigen grammatikalischen und orthografischen deutschen Sprache behindert werden. Gleiches gilt für mögliche Nachteile beim Ablegen von Prüfungsleistungen und der Anfertigung von Abschlussarbeiten an Schulen.

B. Lösung

Alle Menschen sollten sensibel entsprechend ihres Geschlechts angesprochen werden. Dabei handelt es sich um eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht durch eine verordnete und in der Bevölkerung nicht akzeptierte Änderung von grammatikalischen und orthographischen Regeln erzeugt werden kann. Als gesamtgesellschaftliche Herausforderung ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie nicht-binären Menschen eben nicht über eine Verfremdung der deutschen Sprache zu erreichen, sondern sollte vielmehr in allen Lebensbereichen das Maß gesellschaftlichen Handelns sein. Um eine Diskriminierung sowie Beeinträchtigung der auf

Leichte Sprache angewiesenen Bevölkerungsgruppen zu verhindern, negative Auswirkungen auf Lernprozesse und abzulegende Prüfungsleistungen in Schulen abzuwehren, und um dem Willen eines Großteils der Bevölkerung nachzukommen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Einhaltung des Amtlichen Regelwerks für die deutsche Rechtschreibung in Verwaltung und Schulen.

Die deutsche Sprache bietet mit ihrer Vielfalt und Klarheit ausreichende Möglichkeiten, adressatengerecht, geschlechterspezifisch und im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 2 Abs. 2 Thüringer Verfassung öffentlich diskriminierungsfrei zu kommunizieren. Die als „Gendersprache“ verwendeten Formen und Zeichen der Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern sind in der Verwaltung und in der Schule nicht anzuwenden.

C. Alternativen

Mit Beschluss des Landtags vom 10. November 2023 (Drucksache 7/6672) wurde die Landesregierung unter anderem aufgefordert, in den ihr nachgeordneten Behörden, in allen übrigen staatlichen Einrichtungen sowie in schulischen Einrichtungen einen einheitlichen Sprachgebrauch auf der Grundlage des Amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung ohne Anwendung der sogenannten Gendersprache zu verwenden. Dies wäre beispielsweise durch entsprechende Erlasse, Anweisungen und Verwaltungsvorschriften möglich gewesen. Dem ist die Landesregierung bislang nicht nachgekommen. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

D. Kosten

Keine

Thüringer Gesetz für eine regelkonforme, diskriminierungsfreie und verständliche Anwendung der deutschen Sprache an Thüringer Schulen und in der Verwaltung („Korrekte-Sprache-Gesetz“)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG)

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 2012 (GVBl. S. 508, 520) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Sprache

Behörden, Dienststellen sowie andere staatliche Einrichtungen haben bei Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und Veröffentlichungen, in amtlichen Schreiben und Stellenausschreibungen sowie in ihrer gesamten öffentlichen Kommunikation soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen und eine diskriminierungsfreie, bürgerfreundliche, einheitliche, verständliche Sprache auf der Grundlage des vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen Amtlichen Regelwerks anzuwenden. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie ‚Gender-Stern‘, ‚Gender-Doppelpunkt‘, ‚Gender-Unterstrich‘ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig.“

Artikel 2

Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Behörden, Dienststellen sowie andere staatliche Einrichtungen haben bei Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und Veröffentlichungen, in amtlichen Schreiben und Stellenausschreibungen sowie in ihrer gesamten öffentlichen Kommunikation soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen und eine diskriminierungsfreie, bürgerfreundliche, einheitliche, verständliche Sprache auf der Grundlage des vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen Amtlichen Regelwerks anzuwenden. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie ‚Gender-Stern‘, ‚Gender-Doppelpunkt‘, ‚Gender-Unterstrich‘ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig.“

Artikel 3

Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Studentafeln, Sprache“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Texte von Lehr- und Lernmitteln sowie die Schul- und Unterrichtssprache müssen sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen sein, Rechtssicherheit und die Konzentration auf wesentliche Sachverhalte gewährleisten sowie ferner sicherstellen, dass die Vermittlung und Lernbarkeit der Rechtschreibung und Grammatik der deutschen Sprache nicht erschwert oder beeinträchtigt werden. Die Verwendung verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie ‚Gender-Stern‘, ‚Gender-Doppelpunkt‘, ‚Gender-Unterstrich‘ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig. Verbindlich für die Rechtschreibung und Grammatik ist das Amtliche Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Leistungen in deutscher Sprache sind ausschließlich auf der Grundlage des Amtlichen Regelwerks des Rats für deutsche Rechtschreibung zu erbringen.“

Artikel 4

Änderung des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG)

Das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Dafür ist eine diskriminierungsfreie, bürgerfreundliche, einheitliche, verständliche Sprache auf der Grundlage des vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen Amtlichen Regelwerks anzuwenden und es sind soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie ‚Gender-Stern‘, ‚Gender-Doppelpunkt‘, ‚Gender-Unterstrich‘ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Sprache wird von Menschen gelebt. Sie entwickelt sich aus dem Leben und verändert sich fortwährend. Gesellschaftlicher Wandel, generationsspezifische Kommunikation, wissenschaftliche, technische und globale Entwicklungen machen diesen ständigen Veränderungsprozess erforderlich. Veränderungen setzen sich aber nur dann durch, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Sprechenden auch allgemein akzeptiert werden.

Für Veränderungen der deutschen Sprache im Sinne der „Gendersprache“ existiert diese Mehrheit nicht, wie verschiedene Umfragen der jüngsten Zeit belegen. Fast zwei Drittel der deutschen Bevölkerung, also ein deutlich großer Teil der Menschen, lehnen einen „Genderzwang“ ab. Die Politik muss dieses eindeutige Votum in ihrem Handeln berücksichtigen.

In den letzten Jahren wurde eine politische und gesellschaftliche Diskussion darüber entfacht, wie Geschlechtergerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit durch eine geschlechtergerechte Sprache, die „Gendersprache“, umzusetzen ist. Um eine Geschlechtsneutralität durch Sprache zu dokumentieren, sollen spezielle orthografisch-typografische Formen gezielt verwendet werden. Derzeit existiert eine Vielzahl verkürzter Schreibweisen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, die aber dem Grundanliegen einer angemessenen geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht werden. Bereits 2018 hat das für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks verantwortliche zwischenstaatliche Gremium des Rats für deutsche Rechtschreibung Kriterien für geschlechtergerechte Texte aufgestellt. Dazu gehört, dass geschlechtergerechte Texte sachlich korrekt, verständlich, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen sein, Rechtssicherheit gewährleisten und die Konzentration auf wesentliche Sachverhalte sicherstellen sollen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Vermittlung und Lernbarkeit der Rechtschreibung der deutschen Sprache im deutsch- und nicht-deutschsprachigen Raum nicht erschwert oder beeinträchtigt werden. Vor allem aber sollten Menschen durch verwirrende Änderungen der deutschen Sprache, wie im Fall der „Gendersprache“, nicht ausgegrenzt werden. Weil die Verwendung von Sonderzeichen, wie „Asterisk“ („Gender-Stern“), „Gender-Unterstrich“ („Gender-Gap“) oder „Gender“-Doppelpunkt im Wortinnern, die Kriterien für geschlechtergerechte Texte nicht erfüllen, hat der Rat für deutsche Rechtschreibung deren Nichtaufnahme in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung mit seinem jüngsten Beschluss vom 14. Juli 2023 erneut bekräftigt.

Auch im Freistaat Thüringen sollen die aktuellen Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung konsequent umgesetzt werden, weil Sprache einen und zusammenführen

soll und nicht ausschließen darf. Weil sich lebendige Sprache durch Verständlichkeit, Praxistauglichkeit in der Anwendung sowie eine gesellschaftliche Akzeptanz ihrer Regeln auszeichnen soll. Vor allem sollen die Schülerinnen und Schüler beim Erlernen der richtigen grammatikalischen und orthografischen deutschen Sprache nicht behindert werden, aber auch auf Leichte Sprache angewiesene Schülerinnen und Schüler nicht ausgegrenzt und deren Lernprozesse noch zusätzlich erschwert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Auch bei der Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen und einer geschlechtergerechten Sprache durch Behörden, Dienststellen und staatlichen Einrichtungen soll mit der Ergänzung in § 28 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sichergestellt werden, dass die Texte sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen sind, Rechtssicherheit gewährleistet wird, und vor allem diejenigen Bevölkerungsgruppen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, nicht beeinträchtigt oder gar ausgegrenzt werden. Insbesondere durch die Verwendung von Sonderzeichen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, führt „Gendersprache“ zu Ausgrenzungen und zur Beeinträchtigung von auf eine Leichte Sprache angewiesenen Bevölkerungsgruppen. Dazu zählen u. a. die rund sechs Millionen Menschen in Deutschland, die nicht richtig lesen und/oder schreiben können, integrationswillige Migranten oder auf Inklusion angewiesene Menschen mit Seh- und/oder Hörbehinderung. Damit wird sie dem Grundanliegen einer angemessenen geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht und ist daher in Verbindung mit der Amts-, Rechts- und Unterrichtssprache nicht anzuwenden.

Gewähr für eine angemessene geschlechtergerechte Sprache bietet dagegen das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebene Amtliche Regelwerk, ausschließlich auf deren Grundlage die Behörden und Dienststellen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, Vordrucke, amtliche Schreiben, Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen formulieren sowie ihre gesamte öffentliche Kommunikation gestalten sollen.

Zu Artikel 2

Mit der Ergänzung in § 23 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz soll sichergestellt werden, dass die Amtssprache sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen ist, Rechtssicherheit gewährleistet wird, und vor allem diejenigen Bevölkerungsgruppen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, nicht beeinträchtigt oder gar ausgegrenzt werden. Insbesondere durch die Verwendung von Sonderzeichen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, führt „Gendersprache“ zu Ausgrenzungen und zur Beeinträchtigung von auf eine Leichte Sprache angewiesenen Bevölkerungsgruppen. Dazu zählen u. a. die rund sechs Millionen Menschen in Deutschland, die nicht richtig lesen und/oder schreiben können, integrationswillige Migranten oder auf Inklusion angewiesene Menschen mit Seh- und/oder Hörbehinderung. Damit wird sie dem Grundanliegen einer angemessenen geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht und ist daher in Verbindung mit der Amtssprache nicht anzuwenden.

Gewähr für eine angemessene geschlechtergerechte Sprache bietet dagegen das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebene Amtliche Regelwerk, ausschließlich auf deren Grundlage die Behörden und Dienststellen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, Vordrucke, amtliche Schreiben, Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen formulieren sowie ihre gesamte öffentliche Kommunikation gestalten sollen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 43)

Zu Buchstabe a und b

Durch die zusätzliche Aufnahme des Aspekts der Sprache in § 43 des Thüringer Schulgesetzes soll sichergestellt werden, dass die für die Lehr- und Lernmittel zu erarbeitenden Texte in einer Sprache verfasst werden, die sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen ist. Die Lehr- und Lernmittel sind in einer Sprache zu verfassen, die die Vermittlung und Lernbarkeit der Rechtschreibung und Grammatik der deutschen Sprache in der Schule und

Erwachsenenbildung im deutsch- und nicht-deutschsprachigen Raum weder erschwert noch beeinträchtigt. Da spezielle orthografisch-typografischen Formen der sogenannten Gendersprache mit einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, weder diesen Anforderungen noch dem Grundanliegen einer angemessenen geschlechtergerechten Sprache gerecht werden, dürfen sie in Lehr- und Lernmitteln und in offiziellen Schreiben der Schule nicht verwendet werden. Aus diesem Grund sind Lehr- und Lernmittel nicht in der „Gendersprache“ zu verfassen, sondern unter Berücksichtigung des Grundanliegens einer angemessenen geschlechtergerechten Sprache nach den Kriterien des Rats für deutsche Rechtschreibung. Das Gleiche soll für die schulische Kommunikation und insbesondere für die im Schulunterricht angewandte deutsche Sprache gelten.

Zu Nummer 2 (§ 48)

Durch die Klarstellung, dass Leistungsnachweise bzw. Prüfungen auf der Grundlage des Amtlichen Regelwerks des Rats für deutsche Rechtschreibung zu erbringen sind, soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schülern Nachteile daraus erwachsen könnten, wenn sie die „Gendersprache“ nicht anwenden.

Zu Artikel 4

Mit der Ergänzung in § 1 Absatz 1 des Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll sichergestellt werden, dass auch die Websites und mobilen Anwendungen sämtlicher öffentlicher Stellen nach § dieses Gesetzes barrierefrei gestaltet werden, indem die angewandte Sprache sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen ist, Rechtssicherheit gewährleistet, und vor allem diejenigen Bevölkerungsgruppen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, nicht beeinträchtigt oder gar ausgegrenzt. Insbesondere durch die Verwendung von Sonderzeichen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern,

führt „Gendersprache“ zu Ausgrenzungen und zur Beeinträchtigung von auf eine Leichte Sprache angewiesenen Bevölkerungsgruppen.

Gewähr für eine angemessene geschlechtergerechte Sprache bietet dagegen das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebene Amtliche Regelwerk, ausschließlich auf deren Grundlage Websites und mobile Anwendungen gestaltet werden sollen.

Zu Artikel 5

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU:

i. V.
Prof. Dr. Mario Voigt

